

STADT ZERBST/ANHALT



Der Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle
Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Postanschrift: Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Telefon: (03923) 754-0

Internet: www.stadt-zerbst.de

Amt: Bau- und Liegenschaftsamt

Anschrift: Breite 86 a

Zimmer: 2.05

Tel. (03923) 754 241

Fax (03923) 754 262

E-Mail: Patrick.Neumann@stadt-zerbst.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
07.03.2023

Auskunft erteilt
Herr Neumann

Unser Zeichen
PNeu/AD

Datum
31.05.2023

Betreff: Suchraumkulisse für Windenergiegebiete Stand: 07.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem aktuellen Arbeitsstand (07.03.2023) wird seitens der Stadt Zerbst/Anhalt wie folgt Stellung genommen:

Die Ausweisung von zusätzlich 5 Vorranggebieten im Gemeindegebiet mit einer Fläche von 664 ha, darunter zwei vollkommen neuen Standorten mit Leps und Brambach, kann von der Stadt Zerbst/Anhalt nicht vollständig unterstützt werden.

Die geringfügige Erweiterung des Eignungsgebietes V (Güterglück) E3 ist plausibel. Auch die Hinzuziehung der ergänzenden Gebiete E 19 und E 20 im Umfeld des ehem. Militärflugplatzes bei Zerbst (XXI) und der Ergänzungsfläche E 12 in Straguth (XV) entsprechen der Intention der Stadt Zerbst/Anhalt, die bereits ausgewiesenen Vorranggebieten in einem vertretbaren Ausmaß zu erweitern. Anzumerken ist, dass die Ergänzungsfläche E 19 und E 20 bezüglich ihres Flächenausmaßes zu überprüfen und zu erweitern sind. Im Zuge der Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BimSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks für die Energiebereitstellung wurden bereits 7 Windkraftanlagen genehmigt. Diese Flächen sind vollumfänglich in die Ergänzungsflächen aufzunehmen, erfassen in der derzeitigen Fassung aber nur 5 der 7 genehmigten Anlagen. **Mit dieser zusätzlichen Ausweisung würde dieser Bereich um ca. 37 ha erweitert werden.**

Dagegen ist das neu ausgewiesene Gebiet Nr. 1 zwischen Niederlepte, Eichholz und Leps mit 447 ha nicht tragbar. Es entfaltet eine übermäßige Sperrwirkung gegenüber den Elbauen in Verbindung mit dem Vorranggebiet bei Güterglück. Im Jahr 2004 wurden ähnliche Planungsversuche durch die Bürgerinitiative „Gegenwind“ stark kritisiert und letztlich nicht umgesetzt.

Sprechzeiten

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
SWIFT-BIC: NOLADE21BTF
IBAN: DE27 8005 3722 3301 0075 45

Volksbank Dessau e.G.
SWIFT-BIC: GENODEF1DS1
IBAN: DE34 8009 3574 0004 2200 72

Gläubiger-ID: DE94ZER00000033488

USt-Nr.: 114/144/50085
USt-ID : DE350604982



Die von der RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vorgeschlagenen neuen Vorranggebiete Wind sowie die vorgeschlagenen neuen Suchräume befinden sich im direkten Umfeld des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-SPA) Zerbster Land und somit vollständig innerhalb der Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Diese Kulisse ist nach „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten.

Bezogen auf die Avifauna sind hier erhebliche Konflikte durch geplante Windenergieanlagen und negative Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster Land zu erwarten. Das vorgesehene Vorranggebiet befindet sich unmittelbar zwischen zwei Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes Zerbster Land. Die Ausweisung des Vogelschutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgte im Hinblick auf die überregionale Bedeutung als eines der letzten Einstandsgebiete der Großtrappe in Deutschland sowie als Zugrastgebiet insbesondere für Tundrasaatgans und Goldregenpfeifer. Es verpflichtet zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese und weitere wertgebende Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4.3 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die global gefährdete Großtrappe stellt das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster Land eines von nur noch vier verbliebenen Einstandsgebieten der Art in Deutschland dar. Durch ein im Jahr 2021 mit erheblichen Landes- und EU-Mitteln begonnenes Wiederansiedlungsprojekt soll für die zwischenzeitlich als Brutvogel im Zerbster Land ausgestorbene Art hier wieder ein stabiler Brutbestand etabliert werden. Mittlerweile leben die ersten hier wiederangesiedelten Großtrappen im Gebiet.

Daneben suchen immer wieder Vögel der anderen Einstandsgebiete das Zerbster Land auf. Vorhaben, die ein Misslingen des Ziels der Etablierung der Art zur Folge haben könnten, gilt es daher dringend zu vermeiden. Ein solcher Negativfaktor kann die Errichtung von Windkraftanlagen sein, da solche (auch ehemals intensiv von Großtrappen genutzte) Bereiche weiträumig gemieden werden (z.B. Windpark Zitz am EU-SPA Fiener Bruch) und Windparks Barrieren darstellen können, die den Austausch zwischen Teillebensräumen oder Einstandsgebieten einschränken können. Der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt sieht daher vor, dass sowohl Einstandsgebiete als auch die Flugkorridore der Großtrappe bei der Planung weiterer Windenergieanlagen maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Durch Errichtung von Windenergieanlagen in der vorgeschlagenen Kulisse würden Austauschbewegungen zwischen verschiedenen Großtrappen-Einstandsgebieten als auch zwischen den einzelnen Teilgebieten des EU-SPA Zerbster Land stark eingeschränkt. Letztere sind als funktionale Einheit zu betrachten, deren Schutzwirkung bei Beeinträchtigungen im direkten Umfeld gemindert würde. Des Weiteren haben die vorgeschlagenen Vorranggebiete bzw. Suchräume in Teilen einen Abstand von weniger als 1.200 m zur Grenze des EU-SPA und unterschreiten damit den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) empfohlenen Mindestabstand zu EU-SPA (Abstände von über 2.000 m werden bei WEA mit einer Höhe von über 200 m als erforderlich angesehen). Dies erhöht die Gefahr, dass potenzielle Balz-, Brut- und Wintereinstandsgebiete für Großtrappen nicht mehr nutzbar sind und steht somit im Widerspruch zur EU-VSchRL. Bei Errichtung von Windkraftanlagen im geplanten Wind-Vorranggebiet „Leps“ würde der wichtige Flugkorridor zwischen den Teilgebieten „Schora“ und „Steckby“ des EU-SPA Zerbster Land zerschnitten werden, wodurch ein konfliktfreier Wechsel zwischen den Einstandsgebieten nicht mehr möglich wäre. Der funktionale Zusammenhang der

Teilgebiete des EU-Vogelschutzgebietes Zerbster Land würde dadurch erheblich gestört.

Da bereits die bestehenden und geplanten weiteren WEA im Windpark Zerbst und der geplante Windpark Güterglück die Flugkorridore der Großtrappe massiv zerschneiden, wäre eine weitere Einengung des Flugkorridors durch das gewaltige, geplante Vorranggebiet „Leps“ fatal.

Dies betrifft auch die beiden wertgebenden Rastvogelarten Tundrasaatgans und Goldregenpfeifer, sowie weitere Rastvogelarten nach Artikel 4.2. der EU-VSchRL im EU-SPA Zerbster Land. Auch diese Arten wechseln zwischen den Teilgebieten des EU-SPA und nutzen regelmäßig auch Räume zwischen den Vogelschutzgebieten. Zumindest der südliche Teil des geplanten Vorranggebietes befindet sich innerhalb eines wichtigen Rastvogelgebietes.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Kulisse bedeutende Überwinterungs-, Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel, u.a. für die in Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) EU-VSchRL gelisteten Kranich, Singschwan und Goldregenpfeifer sowie für die im Artikel 4 Absatz 2 EU-VSchRL aufgeführten Arten Bläss-, Grau-, Saatgans und Kiebitz.

Wie gefährdend störende Vertikalstrukturen für diese Arten sein können, zeigt die tödliche Kollision von 87 nordischen Gänsen (23 Tundrasaatgänse, 64 Blässgänse) an der 380 kV-Leitung innerhalb des geplanten Wind-Vorranggebietes Leps am 16.10.2007.

Der Goldregenpfeifer sowie der selten im EU-SPA rastende Mornellregenpfeifer gelten potenziell als schlaggefährdet, für die rastenden Gänsearten sowie den Kranich würden durch die Errichtung eines derart großen Windparks insbesondere in erheblichem Maße Nahrungsflächen verloren gehen.

Aus Sicht des Vogelschutzes ist daher das geplante Vorranggebiet Leps nicht tragbar.

Zusätzlich ist zu besorgen, dass durch die zu errichtenden Windkraftanlagen die Geräuschbelastung in nahegelegenen Wohngebieten erheblich überschritten wird. Der entstehende Lärm, welcher als tieffrequenter Schall wahrgenommen wird, kann zu dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen führen. Diese äußern sich in der Regel durch Schlafstörungen, schlechte Konzentration, Unwohlsein, Müdigkeit usw. Demnach ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) oberstes Gebot. Die Wohngebiete Weidenweg, sowie Lepser Straße und insbesondere das Wohngebiet am John-Lennon-Ring sind allgemeine Wohngebiete, mit dem Charakter reiner Wohngebiete, und genießen daher einen sehr hohen immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus. Fortführend wären außerdem folgende weiteren Wohngebiete betroffen: Am Obstmusterergarten, Amtsmühlenweg, Weidenweg, Lindenplatz, Am Springberg, Amselweg, Sandenden, Biaser Weg, Neubuchsland, Steinstücke und andere. Auch die direkt angrenzenden Ortsteile, wie Leps, Eichholz, Hohenlepte, Niederlepte u.a. sind besonders betroffen. Diese Aufzählung allein zeigt, dass eine enorme Betroffenheit des Schutzgutes Mensch zu besorgen ist, was sich auch in der Gründung von Bürgerinitiativen niederschlägt.

Diese Betroffenheit geht über die eigentlichen Geräuschimmissionen hinaus. Hier sei das Thema Infraschall angeschnitten, welches noch nicht abschließend beurteilt

werden kann, in Bezug auf die erhebliche Belästigung dieser nicht wahrnehmbaren Schallimmissionen.

Des Weiteren wird die Beurteilung der optischen Immissionen der Windenergieanlagen beurteilt werden müssen. Mit einer Höhe von 250 m und mehr (Rotorspitze) sind die Belästigungen durch Schattenwurf nicht auszuschließen. Ob es sich um Kernschatten, Halbschatten oder periodischen Schattenwurf des Rotors handelt, ist dann darzustellen. Die Lage der oben nicht abschließend aufgezählten Wohngebiete lässt angesichts der Südlage in Bezug zur Stadt Zerbst allerdings befürchten, dass von einer erheblichen Belästigung auszugehen sein wird.

Der Zubau von Windkraftanlagen mit einem derart geringen Abstand (ca. 1.000 m) bringt nicht nur gesundheitliche Einschränkungen mit sich, auch die Bodenrichtwerte und Eigenheimpreise werden einen enormen Wertverlust unterfallen. Weiterführend wird die Stadt Zerbst/Anhalt als Kernstadt einer sehr großen Einheitsgemeinde zu einer unattraktiven Wohnlage, welches den Rückgang der Einwohnerzahl zur Folge haben kann.

Der Anteil aller Vorschläge an der kommunalen Gesamtfläche liegt bei 2,69 % (ohne der von uns mit dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Erweiterung im Umfeld des ehemaligen Flugplatzes um zwei weitere bereits genehmigte Anlagen) und damit über dem verbindlichen Flächenziel der Bundesländer von 2,3%. Eine Übererfüllung aufgrund der territorialen und naturräumlichen Bedingungen sehen wir als unzumutbare Zusatzbelastung unserer Bürgerinnen und Bürger, welche nicht hinnehmbar ist.

Die Stadt Zerbst/Anhalt ist stets bereit, ihren Beitrag am Ausbau regenerativer Energieerzeugungsanlagen zu leisten, jedoch nicht auf dem Rücken unserer betroffenen Einwohner und zugunsten anderer Kommunen bzw. Bundesländer. Wir sehen es zudem als kritisch und nicht nachvollziehbar an, dass durch den Gesetzgeber hier einseitig und ausschließlich Windenergieanlagen betrachtet werden und nicht die Summe aller möglichen regenerativen Energieerzeugungsanlagen. Gerade in Bezug auf die von der Stadt Zerbst/Anhalt vorgenommene Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit erheblichen Zubaupotenzial und die großen Reserven bei der Nutzung von Dachflächen, lassen diese Herangehensweise in hohem Maße unausgewogen und einseitig erscheinen.

Die Stadt Zerbst/Anhalt schlägt vor, das Vorranggebiet 1 (Leps) vollumfänglich zu streichen.

Wiederum bekräftigen wir unseren Standpunkt zu ihrem Schreiben vom 22.11.2022, in dem Sie uns mitteilten, dass durch den Beschluss AZ 1 BvR 2661/21 des Bundesverfassungsgerichtes unter Einhaltung gewisser Abstandskriterien, eine zusätzliche Suchraumkulisse im Wald möglich ist.

Nach mehreren Jahren mit extremem Windbruch, langen Trockenperioden und erhöhtem Schädlingsbefall sind die Waldbestände in einem desolaten Zustand und bedürfen einer dringenden Aufforstung, um das Ökosystem Wald wiederherzustellen.

Auch wenn in die Suchraumbetrachtungen vorrangig Nadelwälder einbezogen werden, ist davon auszugehen, dass eher die heimische Kiefer, welche in unserer Region am häufigsten vertreten ist, mit den Klimaveränderungen zurechtkommt, da diese insbesondere gegen Trockenheit sehr resistent ist.

Die zusätzliche Ausweisung von Suchräumen für Windeignungsgebiete ist in dieser Entwicklung sehr hinderlich und wird seitens der Stadt Zerbst/Anhalt nicht befürwortet.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung der Vorrangstandorte 18 und 19 zwischen Streetz, Mühlstedt, Thießen und Ragösen eine erhebliche Negativwirkung auf touristische Bewegungen rund um den Vorfläming haben werden. Der Flämingradweg, welcher derzeit touristisch verstärkt vermarktet wird, würde durch den Zubau mit Windkraftanlagen, in unmittelbarer Nähe, enorm an Attraktivität verlieren.

Abschließend verweisen wir auf den fehlenden Netzausbau. Derzeitig stehen nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung, den erzeugten Strom in die bestehenden Netze einzuspeisen. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze beschlossen hat. Doch zu wessen Lasten? Der Anteil der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien soll zunehmen, damit wird der Netzausbau unumgänglich. Die dadurch entstehenden Netzausbaukosten lasten auf den Schultern der Bürger in deren unmittelbaren Bereichen der Strom erzeugt und eingespeist wird, in Form von höheren Netzentgelten. Wesentlich ist hier, dass dieser Strom nicht in der Region verbleibt, sondern in die süd-westlichen Bundesländer abgeführt wird. Diese ungleiche Mehrbelastung ist nicht akzeptabel und unseren Bürgern nicht vermittelbar. Das vom Gesetzgeber eingeforderte Akzeptieren des weiteren Zubaus an Windenergieanlagen unter Inkaufnahme von gesundheitlichen Risiken, Wertverlusten an Grundstücken bei gleichzeitig steigenden Netzentgelten in Folge des erforderlichen Netzausbaues gefährdet den sozialen Frieden in der Bundesrepublik und insbesondere die erforderliche breite Akzeptanz beim Umbau der Energieinfrastruktur.

Vorbehalt:

Aufgrund des Sitzungskalenders des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt tagt der Rat am 31.05.2023 (Fristende zur Abgabe). Als beschließendes Gremium der Kommune müssen die dort eingebrachten Änderungen nachträglich in die Stellungnahme zum Teilplan Wind 2027 eingearbeitet werden. Die Stadt Zerbst/Anhalt wird Ihnen fristwährend eine Stellungnahme zukommen lassen. Sollte aus technischen oder sonstigen Gründen einer Zustellung der am 31. Mai 2023 vom Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossenen Stellungnahme nicht möglich sein, ist die hiermit abgegebene Stellungnahme im Ergebnis der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses nach Vorberatung im Umwelt- und Klimaausschuss sowie im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Zerbst/Anhalt als Stellungnahme zu werten.

Im Fall einer Änderung durch den Stadtrat behalten wir uns vor, eine angepasste Version der Stellungnahme nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dittmann